

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2015/1779-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	05.08.2015
		Referent:	Bertram Felix
<p>Vollzug der Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik und des Kommunalabgabengesetzes; Festsetzung des Zinssatzes für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen und Hilfsbetrieben der Stadt Bamberg</p>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2015	Finanzsenat	Empfehlung	
30.09.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

1. Nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Zu den Kosten in diesem Sinne gehören insbesondere:

- a) angemessene Abschreibungen und
- b) eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

2. Nach § 12 der Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik (KommHV-K – BayRS 2023-1-I) sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt zwingend auch
 - a) angemessene Abschreibungen und
 - b) eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals
 zu veranschlagen.

3. Kalkulatorische Zinsen werden betriebswirtschaftlich damit begründet, dass für die betriebliche Leistungserstellung Kapital durch die Gemeinde bereitgestellt oder beschafft werden muss. Als Entgelt für die Benutzung dieses im Betrieb gebundenen Kapitals sind Zinsen zu berechnen.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.07.2001 zu den „Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung“ gilt gemäß Nr. 6 der VV zu § 12

KommHV-K folgende Regelung: „**Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals** (§ 87 Nr. 2 KommHV-K) **sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren.**“

Die aktuelle Übersicht der Bayerischen Landesbank weist bei 20-jähriger Betrachtung einen durchschnittlichen Zinssatz für Kapitalmarktrenditen von **3,8 v. H.** aus.

4. Die Anpassung des Zinssatzes bei der Stadt Bamberg von 4,1 auf 3,8 v. H. wird als wirtschaftlich vertretbar und angemessen angesehen.
5. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen und Hilfsbetrieben der Stadt Bamberg auf 3,8 v. H. ab dem 01.01.2016 festzusetzen.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Im Vollzug des Art. 8 KAG und des § 12 KommHV-K ist der Berechnung einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe der Stadt Bamberg ab dem **01.01.2016** ein Zinssatz von **3,8 v. H.** zugrunde zu legen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Amt 20	Beschlüsse
Amt 20	Haushaltsakte
Amt 20/200 (Herrn Roland)	zur Kenntnis
Amt 20/200	zum Vorgang und WV am 01.07.2016
Amt 10/103	zur Kenntnis
Amt 12	zum Vollzug
Amt 14	zur Kenntnis
Amt 20/206	zur Kenntnis

Amt 29	zum Vollzug
Amt 3 A	zur Kenntnis
Amt 47	zum Vollzug
Amt 65	zum Vollzug